

§ 14.

Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsraths ist erforderlich, dass sämmtliche Mitglieder eingeladen und mindestens drei derselben erschienen sind. Der Aufsichtsrath fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit der Votirenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sind, so lange der Aufsichtsrath nur aus drei Mitgliedern besteht, nur zwei der Mitglieder anwesend, so können dieselben nur durch übereinstimmendes Votum gültig beschliessen.

In Fällen, welche nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters schleuniger Erledigung bedürfen, kann derselbe die Beschlussfassung durch Einholung schriftlicher oder telegraphischer oder telephonischer Vota veranlassen.

§ 15.

Der Aufsichtsrath vertritt die Gesellschaft bei dem Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und übt im übrigen die sonstigen Befugnisse aus, welche das Gesetz und dieses Statut ihm ertheilen.

Der Aufsichtsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung besonderer Obliegenheiten abzuordnen und ihnen dafür ausser der dem Aufsichtsrathe zugesicherten Vergütung feste Renumerationen zu bewilligen, die als Geschäftskosten gebucht werden. Diese Renumerationen sollen zusammen den Betrag von Mark 10 000 in jedem Jahr nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, die Prüfung der Bücher, sowie die Untersuchung der Vermögensbestände durch einen oder mehrere hierzu von ihm ernannte Revisoren bewirken zu lassen, deren Kosten als Geschäftskosten gebucht werden.

§ 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten ausser Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen ein in Gemässheit des § 245 des Handelsgesetzbuches zu berechnende Tantième von 15% des jährlichen Reingewinns, mindestens aber eine Gesamtvergütung, welche einer Summe von Mark 1000 pro Mitglied gleichkommt. Diese Vergütung ist auf Unkostenkonto zu verbuchen.